

Informationsschreiben zum Thema Redispatch 2.0



Sehr geehrte Kunden,

unter dem bisherigen Redispatch versteht man die nachträgliche Änderung in der Kraftwerkseinsatzplanung (Dispatch) aufgrund von Netzengpässen bei konventionellen Energieträgern.

Mit der Version 2.0 werden Anlagen der erneuerbaren Energien nach dem Beschluss BK6-20-059 der Bundesnetzagentur in das Redispatch ab dem 01.10.2021 miteingeschlossen.

Die Umstellung ist durch die Bundesnetzagentur festgelegt worden und ist verpflichtend für die betroffenen Akteure (d.h. Netzbetreiber, Direktvermarkter, Anlagenbetreiber) umzusetzen.

Als Anlagenbetreiber sind Sie vom Netzbetreiber dazu bereits angesprochen worden oder Sie werden in Kürze kontaktiert, denn es sind bis zum 30.06.2021 in dem geplanten Prozeß Entscheidungen zu treffen und es müssen Stammdaten hinterlegt werden.

Für die SH-Netz, E-DIS, Avacon und Bayernwerk wurde hierzu ein separates Portal eingerichtet und Einspeiser aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen die Daten ihrer Anlagen einzutragen. Die enge Frist wurde bereits revidiert und die Erfassungsmasken mehrfach nach Rückfragen korrigiert. Die u. g. Eingabeempfehlungen beziehen sich auf dieses Portal.

Nach Einführung von Redispatch 2.0 ist die Abrechnung nach dem §15 EGG (Härtefallregulierung), der in der aktuellen Fassung des EEG gestrichen wurde, in der bisherigen Form nicht mehr vorgesehen und es erfolgt stattdessen die Entschädigung bei Reduzierungen durch Netzengpässe nach §13 a EnWG. Die Umsetzung wird mit dem Redispatch 2.0 festgelegt.

Leider hat dieses zur Folge, dass fast alle Prozesse zum bisherigen Einspeisemanagement umgestellt werden müssen, um den erforderlichen Vorgaben zu entsprechen.

Unser Ziel ist es, Sie bei den kommenden Aufgaben weiter zu unterstützen und Ihnen Entscheidungshilfen zu geben.

Im ersten Schritt sind die Stammdaten abzugeben. Wenn Sie dazu Fragen haben, können Sie an uns herantreten oder ggf. uns diese Arbeit übergeben, wenn wir zukünftig Teile der neuen Prozesse für Sie übernehmen sollen. Dieses ist erforderlich, damit die TR-IDs (IDs der technischen Ressource) der EEG-Anlagen durch den Netzbetreiber festgelegt werden können und Abrechnungsgrundlagen für die Abrechnungsprozesse festgelegt werden (Initiale Stammdaten).

Empfehlung für Windenergieanlagen:

- Auswahl der Abrechnungsvariante „Spitz“ oder „Pauschal“ wie bisher. „Spitz-Light“ kann neu gewählt werden und ist sinnvoll bei Anlagen, die bisher keine vernünftige Datenaufzeichnung besaßen und für die eine Spitzabrechnung sinnvoll wäre. Bei der Variante Spitz-Light wird ebenfalls eine Spitzabrechnung zur Ermittlung der Ausfallarbeit durchgeführt - allerdings werden dabei anstatt der Windgeschwindigkeiten aus der Scada-Aufzeichnung, Messwerte einer Wetterdienstleistung verwendet. Hier können wir die erforderlichen meteorologischen Daten (Windmesswerte) des Wetterdienstleisters „Enercast“ liefern. In diesem Fall sollte Enercast dann auch in der Stammdatenabfrage mit der Variante „Datenlieferung durch den Anlagenbetreiber“ ausgewählt werden.
- Die Kennlinie ist je WEA so einzugeben, wie sie auf unserer bisherigen Abrechnung dokumentiert wurde. Nachtkennlinien können bisher nicht hinterlegt werden. Lediglich die maximale Leistungsabgabe in der Nacht (im Nachtabsenkungszeitraum). Der Wert sollte dann aus der Nachtkennlinie entnommen und eingetragen werden.
- Der Anlagentyp und der Referenzertrag sollten mit den Angaben auf unseren Abrechnungen übereinstimmen.
- Die restlichen Pflichtfelder sollten Ihnen vorliegen. Sie sollten möglichst mit den Angaben des Marktstammdatenregisters übereinstimmen.

Empfehlung für PV-Anlagen:

- Auswahl des Abrechnungsverfahrens „Spitz-Light“ mit der Verwendung von Daten (Einstrahlungswerte) des Wetterdienstleisters „Enercast“ durch den Anlagenbetreiber. Nur in dieser Variante können wir die Daten in den erforderlichen Fristen an den Netzbetreiber senden. Haben Sie Einstrahlungswerte aus der eigenen Anlage, sprechen Sie uns ggf. an, wie diese sicher innerhalb der notwendigen Fristen bei uns elektronisch eingehen können.
- Für Anlagen, die ohne Direktvermarktung die reine EEG-Vergütung bekommen, ist das weitere Verfahren noch nicht klar bestimmt.

Wir bieten Ihnen an, Sie ab Oktober bei der Abrechnung der Redispatch-Maßnahmen zu begleiten, damit Sie sich nicht auf die automatischen Berechnungen der Netzbetreiber oder Direktvermarkter verlassen müssen. Diese Berechnungen wollen wir zukünftig für Sie prüfen und ggf. eigene Berechnungen mit höheren Vergütungen auf den dafür vorgesehenen Wegen innerhalb der vorgesehenen, sehr engen Fristen entgegenstellen.

Wenn Sie die Stammdaten bereits vollständig erfasst und abgesandt haben, lassen Sie uns die Daten/Bestätigungsmail bitte zukommen.

Die dazu erforderliche Marktrolle BTR (Betreiber der technischen Ressource) muss dann uns, der Firma Byte Mee, zugeordnet werden. Für die relevanten Prozesse, die dem BTR zugeordnet sind, haben wir bereits sehr gute Kenntnisse und Erfolg mit unseren bisherigen Prozessen (Versand und Empfang von EDIFACT-Format/MSCONS-Daten, Spitzabrechnung nach Leitfadens 3.0 usw.).

Unsere Implementierung dieser Prozesse hat in enger Zusammenarbeit mit der SH-Netz und einigen Direktvermarktern bereits begonnen. Wie so oft sind hier noch einige Praxishürden auf allen Seiten zu überwinden, damit das System am 01.10.2021 ins Laufen kommt.

Nach der initialen Stammdatenerfassung haben Sie sich als Anlagenbetreiber mit dem Direktvermarkter, der in der Regel die Marktrolle des EIV (Einsatzverantwortlicher) sein sollte, abzustimmen. Dies umfasst die Klärung dieser Punkte:

- In welcher Abrufvariante Ihre Anlagen betrieben werden sollen oder können (Duldungsfall oder Aufforderungsfall).
- Ob Ihre Anlagen im Prognosemodell oder Planwertmodell bilanziell abgerechnet werden.
- Im Standardfall wird das Prognosemodell im Duldungsfall zum Tragen kommen.
- Ob wir (BYTE MEE) die Rolle des BTR für Ihre Anlagen übernehmen sollen.

Die Übernahme der Rolle des EIV ist durch BYTE MEE derzeit nicht vorgesehen und sollte entweder durch den Direktvermarkter oder einem anderen Dienstleister übernommen werden. Der Netzbetreiber wird die Rolle EIV i.d.R. nicht übernehmen. Für Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, ist ein geeigneter Dienstleister zu finden oder in die Direktvermarktung zu wechseln.

Die zu vergebenden Rollen sind erstmalig bis zum 01.07.2021 festzulegen.

Eine vertragliche Ausgestaltung von unserer Seite ist in Vorbereitung. Weitere Informationen werden in Kürze folgen...

Ich bin davon überzeugt, dass wir für Sie die Prozesse rechtzeitig und erfolgreich in unser System integriert haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Bohlmann
BYTE MEE Softwareentwicklung GmbH

Stand: 03.05.2021